

Neue Handelsrechtliche Bewertung von rückgedeckten Pensionszusagen mit dem Zeitwert der Versicherung?

- IDW RH FAB 1.021 vom 30.04.2021 -

Der neue Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer behandelt die handelsbilanzielle Bewertung von unmittelbaren, mit Versicherungen rückgedeckten Pensionszusagen (IDW RH FAB 1.021 vom 30.04.2021). Nach diesem Hinweis des IDW werden künftig nicht nur Rückdeckungsversicherungen (RDV als Kapitallebens-, Renten- und BU-Zusatz- sowie Risikoversicherungen), sondern auch die zugehörige Versorgungsverpflichtung mit dem Zeitwert der Rückdeckungsversicherung bewertet, wenn die Zahlungsströme der Versicherung(en) den zugesagten Leistungen der Pensionszusage entsprechen (Leistungskongruenz). Bislang wurde nur die RDV mit dem Zeitwert handelsbilanziell angesetzt, während die Pensionsverpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB bilanziert wurde. Dieser Erfüllungsbetrag als versicherungsmathematischer Barwert wird mit dem von der Bundesbank monatlich veröffentlichten Rechnungszins bewertet (10-Jahresdurchschnittszins bei 15 Jahren Restlaufzeit nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung).

Aufgrund der in den letzten 20 Jahren deutlich gesunkenen Kapitalmarktzinsen beträgt dieser Durchschnittszins heute nur noch 1,87% (Stand Dezember 2021) und wird auch in der nächsten Zeit weiter absinken. Als Folge hiervon sind die handelsbilanziellen Rückstellungen dramatisch gestiegen, teilweise auf das Zwei- bis Dreifache der steuerlichen Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG mit einem unveränderten Zins von 6%. Der handelsbilanzielle Ansatz der Pensionsverpflichtung mit dem Zeitwert des Rückdeckungsvermögens würde dagegen zu einer Kongruenz der Werte auf Aktiv- und Passivseite der Bilanz führen. Daher stellt sich zunächst die Frage, für welche Fallgestaltungen von unmittelbaren Pensionszusagen mit Rückdeckung gilt diese neue veränderte Rechnungslegung?

Wertpapiergebundene Pensionszusagen

Eine abweichende handelsbilanzielle Bewertung ergibt sich schon seit einigen Jahren bei der sog. „wertpapiergebundenen Altersversorgung“.

In dieser Ausgabe

Handelsrechtliche Bewertung von rückgedeckten Pensionszusagen

1

- Wertpapiergebundene Pensionszusagen
- Leistungskongruenz ohne Determinierung
- Versicherungsgebundene Versorgungszusage
- Nur Teil-Kongruenz bzw. teilweise Wertpapiergebundenheit
- Nicht-versicherungsgebundene Versorgungszusagen
- Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung
- Zeitliche Anwendung der neuen Bewertungsansätze

Diese Sonderbewertung kommt zur Anwendung, wenn sich die Höhe der Altersversorgungsverpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren richtet. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ergibt sich mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB:

„Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“

Bei der wertpapiergebundenen Versorgungszusage wird die Pensionsverpflichtung nicht mehr versicherungsmathematisch bewertet (Teilwert, Anwartschaftsbarwert oder PUC-Methode),

sondern der Wert der Verpflichtung richtet sich ausschließlich nach dem Zeitwert des Wertpapiers bzw. allgemeiner nach dem Zeitwert des Rückdeckungsvermögens (z.B. Kurswert bei Investmentfonds oder Aktivwert bei Rückdeckungsversicherungen). Insoweit werden die versicherungsmathematischen Bewertungen obsolet.

Der Gesetzgeber spricht in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB von Wertpapieren im Sinne von § 266 Abs. 2 A. III. 5. Nach dem Zweck der Vorschrift sind Wertpapiere im weitesten Sinne angesprochen. Zu ihnen gehören z.B. auch Rückdeckungsversicherungen, wenn und soweit der Umfang der zugesagten Versorgungsleistungen durch die Leistungen aus der Versicherung determiniert ist.

Beim Vorliegen einer Bewertungseinheit werden die Wertpapiere also mit ihrem Zeitwert aktiviert und die Zusage in gleicher Höhe passiviert. Werden die Wertpapiere auch noch zugriffsfrei ausgelagert (Pfandrecht, Treuhand), so werden Aktiv- und Passivwert (beide in Höhe des gleichen Betrages) saldiert. Im Ergebnis erscheint in der Bilanz weder ein Aktiv- noch ein Passivposten, die Bilanz wird also von den Pensionsrückstellungen entlastet.

Dieser korrespondierende Bewertungsansatz für die Aktiv- und Passivseite wird nun von dem IDW-Hinweis (Rn. 14) bestätigt. Das IDW vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der gebotene Zeitwertansatz für Wertpapiere in Form von Rückdeckungsversicherungen deren Bewertungsreserven und ein noch nicht zugesagter Schlussüberschuss nicht zu erfassen sind. Es soll also bei der Bewertung von Rückdeckungsversicherungen bei dem Ansatz des Deckungskapitals plus der schon verbindlich zugeteilten Überschüsse, dem sog. Aktivwert bleiben.

Unabhängig von dem Entfall einer Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz aufgrund der korrespondierenden Bewertung mit dem Aktivwert der RDV und der Saldierung von Aktiv- und Passivwert bei zugriffsfreier Auslagerung des Rückdeckungsvermögens ist die unmittelbare Pensionszusage steuerrechtlich mit ihrem Teilwert gem. § 6a EStG zu bewerten und wirkt somit gewinnmindernd.

Leistungskongruenz von Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung (ohne Determinierung der Zusageleistungen durch die Versicherung)

Die allgemeinen Grundsätze der handelsrechtlichen Bewertung von Rückdeckungsversicherungsansprüchen und Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) unterscheiden sich. Die isolierte Anwendung dieser beiden Grundsätze kann zur Folge haben, dass die Wertansätze für den Rückdeckungsversicherungsanspruch und die Pensionsrückstellung wesentlich auseinanderfallen, selbst dann, wenn die aus der Rückdeckungsversicherung erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Zeitpunkte deckungsgleich mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten sind. Vor diesem Hintergrund behandelt der IDW-Rechnungslegungshinweis die Fragestellungen, unter welchen Voraussetzungen eine der Höhe nach übereinstimmende Bewertung von Rückdeckungsversicherung und Pensionsverpflichtung im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu erfolgen hat („kongruente“ Bewertung), nach welchen Methoden diese erfolgen kann und in welchen Fällen die Grundsätze für die Bewertung von wertpapiergebundenen Pensionszusagen gem. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zur Anwendung kommen. Grundlegend für die diesbezüglichen Überlegungen ist eine Zahlungsstrombetrachtung, d.h. der Vergleich der künftigen Auszahlungen aus der Rückdeckungsversicherung mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.

In der Praxis ergibt sich häufig die Situation, dass beispielhaft eine Rückdeckungsversicherung nachträglich zur Finanzierung einer bestehenden Pensionszusage oder eine Kapitallebensversicherung zu einer Rentenzusage abgeschlossen wurde bzw. eine Teilrückdeckung bzw. Deckungslücke mit weiteren Versicherungen geschlossen werden sollte.

Selbst wenn die Rückdeckungsversicherung in einem solchen Fall den Verpflichtungsumfang der Pensionszusage näherungsweise abdeckt, konnten bislang erhebliche Bewertungsabweichungen zwischen Aktiv- und Passivseite auftreten.

Hierzu ein einfaches Beispiel einer Kapitalzusage über EUR 100.000 zahlbar im Alter 65 oder bei vorzeitigem Tod. Der Erfüllungsbetrag für den männlichen Versorgungsberechtigten im Alter 55 Jahren (Eintrittsalter 39 Jahre) nach degressivem m/n-tel Verfahren (sog PUC-Methode) beträgt zum 31.12.2021 (Rechnungszins 1,87%) ca. EUR 54.000. Der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung beträgt im Falle des Abschlusses zum Zeitpunkt der Zusageerteilung z.B. im Alter 40 EUR 63.000 oder bei Zusageerteilung im Alter 50 nur EUR 38.000. Im ersten Fall wird der Aktivwert höher angesetzt als die Pensionsrückstellung, die Vermögenssituation des Unternehmens wird also besser dargestellt als sie tatsächlich ist. Im zweiten Fall ist es umgekehrt.

Nach dem IDW-Hinweis soll in solchen Fällen eine korrespondierende Bewertung erfolgen: entweder wird die Rückstellung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung bilanziert (Aktivprimat) oder die Rückdeckungsversicherung ist mit dem Wert des handelsbilanziellen Erfüllungsbetrages zu bilanzieren (Passivprimat). Im Beispiel führt die Erstanwendung der neuen Regelungen im ersten Fall (Zusageerteilung im Alter 40) zu einem handelsrechtlichen Aufwand und im zweiten Fall zu einem Ertrag.

Versicherungsgebundene Versorgungszusage (entsprechend wertpapiergebundene Zusage)

Es handelt sich um eine Zusage, in der vereinbart ist, dass die im Versorgungsfall (Alter, Invalidität und/oder Tod) fälligen Leistungen hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeitszeitpunkte durch die Versicherungsleistungen bestimmt werden. Die Anbindung der Zusage kann für alle Leistungskomponenten (vollständige Bindung an die Rückdeckungsversicherung) oder nur für bestimmte Leistungskomponenten (teilweise Bindung an die Rückdeckungsversicherung) vereinbart sein.

Bei vollständiger Bindung an die Rückdeckungsversicherung wird die Pensionszusage bilanziell wie eine wertpapiergebundene Zusage behandelt, d.h. der Wertansatz für Versicherung und Pensionsrückstellung erfolgt einheitlich mit dem Zeitwert der Versicherung (Aktivprimat) oder ggf. mit dem versicherungsmathematischen Erfüllungsbetrag (Passivprimat). Es spricht nicht gegen diesen Bewertungsansatz, wenn bestimmte Teile der Zusage des Arbeitgebers (z.B. Verpflichtung zur gesetzlichen Rentenanpassung) nicht in die garantierten Versicherungsleistungen einbezogen sind, sondern lediglich Überschussanteile der Versicherung hierfür verwendet werden. Dabei wären aber die Zahlungsströme aus der künftigen Überschussbeteiligung und der künftigen Rentenanpassung zu schätzen. Wenn hier als Ergebnis herauskommt, dass die gesetzlich vorgegebene Anpassung laufender Leistungen (§ 16 BetrAVG und BAG-Rechtsprechung hierzu) durch den Überschuss voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, wäre der ungedeckte Teil nach § 253 Abs. 2 HGB mit seinem Barwert zu passivieren.

Wenn z.B. eine Rentenzusage mit einer Renten-Rückdeckungsversicherung im Zeitraum 1986 bis 2003 abgeschlossen wurde (der gesetzlich Garantiezins lag hier zwischen 3,25 und 4%), haben die Versicherer heute Probleme, diese Garantieverzinsung darzustellen bzw. zu erwirtschaften. Somit bleibt kein Raum für Zinsüberschüsse zur Finanzierung einer Anpassung der laufenden Renten von z.B. 2% p.a. (EZB-Zielgröße für die Inflationsrate). In diesen Fällen müsste also der Barwert des ungedeckten Teils der Pensionsverpflichtung passiviert werden.

Im Einzelfall kann aber am Bilanzierungsstichtag auch eine Über- oder Unterfinanzierung der Rückdeckungsversicherung gegeben sein, weil z.B. die Finanzierungs- bzw. Erdienenskongruenz nicht erfüllt wird (Beispiele sind Einmalprämien-Versicherungen oder Versicherungsabschlüsse mit laufender Beitragszahlung deutlich nach Einrichtung der Zusage bzw. des Eintritts in das Unternehmen, wenn die Unverfallbarkeit der Anwartschaften rätierlich aufgebaut wird). Somit können Rückdeckungsversicherung und Pensionsrückstellung nur für den Teil der Versorgung (Unterdeckung) bzw. den Teil der Rückdeckungsversicherung (Überdeckung) einheitlich bewertet werden, für den Kongruenz besteht.

Bei Kapitalzusagen werden häufig Auszahlungsoptionen in Form von Ratenzahlungen (2 bis 20 Jahre) geregelt. Eine zur Finanzierung abgeschlossene Kapitallebensversicherung sieht solche flexible Auszahlungsoptionen nicht vor, somit wäre eine Bewertung der Pensionszusage mit dem Aktivwert nicht zulässig. Falls die Kapitalzusage auch eine Rentenoption beinhaltet, wäre die Frage zu klären, ob die Rückdeckungsversicherung eine Rentenoption enthält und wie der Rechenalgorithmus zur Verrentung im Vergleich zur Zusage aussieht.

Nur Teil-Kongruenz von zugesagter Versorgungsleistung und Versicherung bzw. teilweise Wertpapiergebundenheit

Der IDW-Hinweis geht in Rn. 17 davon aus, dass eine Bewertung wie bei einer wertgebundenen Zusage zu erfolgen hat, soweit eine ausschließliche Bindung der Teil-Versorgungsleistung an die Rückdeckungsversicherung besteht und dies in der Versorgungszusage auch gewollt ist. Dies erfordert eine differenzierte Bewertung der zugesagten Leistungskomponenten. Die Pensionsrückstellung für die Leistungsteile, deren Höhe sich nach den versicherten Leistungen bestimmt, wird mit dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherung bewertet. Dagegen gelten für die anderen zugesagten Leistungskomponenten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, d.h. die Pensionsrückstellung wird mit dem Erfüllungsbetrag der jeweiligen Teilverpflichtung unter Berücksichtigung der Diskontierung gem. § 253 Abs. 2 HGB bewertet. Ein Beispiel hierfür wäre eine Pensionszusage über Alters- und Invalidenrente, aber nur die Altersrente wird mit einer Renten-Rückdeckungsversicherung vorfinanziert und direktem Bezug auf die versicherte Rente zugesagt. Die Pensionsrückstellung für die Altersrente wird mit dem Zeitwert der Rückdeckungsversicherung und die Invalidenrente mit dem versicherungsmathematischen Erfüllungsbetrag bewertet.

Nicht-versicherungsgebundene Versorgungszusagen

In diesem Fall sind die vom Arbeitgeber zu gewährenden Versorgungsleistungen unabhängig von den Leistungen aus einer bestehenden Rückdeckungsversicherung bestimmt. In der Praxis ist diese Gestaltung der Finanzierung von unmittelbaren Pensionszusagen zurzeit die am weitesten verbreitete. Die Rückdeckungsversicherung(en) können leistungskongruent sein (Vollrückdeckung), teilweise die zugesagten Leistungen abdecken (Teilrückdeckung) oder die Leistungen überversichern (Überversicherung). In allen Rückdeckungsvarianten erfolgt die kongruente Bewertung von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung für den Teil der leistungskongruent rückgedeckten Versorgungsleistungen. Der nicht kongruent rückgedeckte Teil der Versorgungszusage (Teilrückdeckung) wird dagegen mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Im Falle der Überversicherung wird die kongruente Bewertung auf den Teil der Versicherungsleistungen beschränkt, der die zugesagten Versorgungsleistungen umfasst.

Die Deckungsgleichheit bezieht sich sowohl auf die Höhe der zugesagten und versicherten Leistungen als auch auf die Zahlungszeitpunkte. Hierbei wird aber nicht zwingend eine taggenaue Übereinstimmung gefordert. Der IDW-Hinweis führt hierzu aus, dass die Deckungsgleichheit auch gegeben ist, wenn „eine Übereinstimmung der Zahlungszeitpunkte durch kurzfristige Mittelaufnahme oder -anlage herstellbar ist“.

Als Beispiel wird der Fall genannt, dass die Versicherung die Leistungen vorschüssig zum Quartal an das Unternehmen auszahlt und das Unternehmen die Renten nachschüssig monatlich gewährt. Andererseits würde eine Kapitallebensversicherung ohne Rentenwahlrecht (bzw. die Firma hat erklärt, dass sie von diesem Recht nicht Gebrauch macht) bei einer Versorgungszusage auf Rentenbasis zu keiner Leistungskongruenz führen. Schwieriger zu beurteilen wäre dieses Beispiel, wenn die Zusage eine Kapitalisierungsoption einseitig durch den Versorgungsberechtigten oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern beinhaltet.

Um zu bestimmen, ob am Bilanzstichtag eine Über- oder Unterversicherung vorliegt, sind die erdienten Ansprüche (z.B. ratierlich erdiente Leistungen ggf. dynamisiert bis zum Pensionsalter bei Gehaltsabhängigkeit oder anderen Dynamikklauseln) im Rahmen der Zahlungsstrombetrachtung mit den ausfinanzierten Versicherungsleistungen (auf Basis des vorhandenen Deckungskapitals zzgl. schon angesammelter Überschussanteile) zu vergleichen. Hierfür wird eine sachgerechte Schätzung in dem IDW-Hinweis gefordert. Ein Abstellen auf die beitragsfreien Leistungen des Versicherers wäre nicht sachgerecht, da beitragsfreie Leistungen aufgrund von Stornoabzügen und der überproportionalen Belastung mit Abschluss- und Vertriebskosten (Basis hierfür ist i.d.R. die gesamte Beitragssumme) für die anteilig abgelaufene Beitragsdauer zu niedrig im Vergleich zu den tatsächlich ausfinanzierten versicherten Werten ausfallen.

Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung im Rahmen der Zahlungsstrombetrachtung

Die Beurteilung einer möglichen Leistungskongruenz erfordert eine Zahlungsstrombetrachtung. Neben den garantierten versicherten Leistungen müssen auch geschätzte Versicherungsleistungen aus künftigen Überschussanteilen (die nicht garantiert werden) bei der Bestimmung der aus der Versicherung zu erwartenden Zahlungen bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die künftigen Überschüsse in der Anwartschaftsphase zur Erhöhung der späteren versicherten Leistungen im Versorgungsfall als auch für die Leistungsphase (Anpassung laufender Leistungen).

Zeitliche Anwendung der neuen Bewertungsansätze

Die Rechnungslegungshinweise IDW RH FAB 1.021 können ab sofort angewendet werden und sind spätestens für kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahre anzuwenden, die am 31.12.2022 enden, bzw. bei unterjährigen Bilanzterminen entsprechend später. Im Jahr des Wechsels sind laut § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB im Anhang die Änderung der Bewertungsmethode anzugeben und der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen.

In der Praxis wird sich dann aber häufig das Problem ergeben, dass dem versicherungsmathematischen Gutachter die bestehende(n) Rückdeckungsversicherung(en) gar nicht bekannt sind oder zumindest Detailwissen zu den versicherten Leistungen und vertraglichen Regelungen mangels Kenntnis der historischen Versicherungsdokumente nicht vorliegt. Die bestehenden Rückdeckungsversicherungen müssten also umfassend analysiert werden (hoher Aufwand), um dann zu entscheiden, ob ein zur bisherigen Bilanzierung abweichender Bilanzansatz gewählt werden soll. Bei Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften wird sich in vielen Fällen auch noch als Ergebnis ein höherer handelsrechtlicher Aufwand für das Unternehmen ergeben (insbesondere bei Rentenzusagen mit Rückdeckung in Form einer Rentenversicherung).

Rückdeckungsversicherungen zur Finanzierung unmittelbarer Pensionszusagen sind in der Praxis weit verbreitet. Wenn die Leistungen der Versorgungszusage von den versicherten Leistungen bestimmt werden, liegt Versicherungsgebundenheit (Wertpapiergebundenheit) vor und die Bewertung erfolgt - wie bislang auch schon - mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung. Diese Gestaltungsform ist in der Praxis bislang aber eher die Ausnahme.

Falls die Pensionszusage und die Rückdeckungsversicherung kongruent oder zumindest annähernd kongruent insbesondere bezüglich der Zahlungsströme sind, es aber an der Bestimmung der Versorgungsleistungen durch die Rückdeckungsversicherung fehlt, wird die gesetzliche Voraussetzung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht erfüllt. Somit ergibt sich auch keine Bewertungseinheit von Versorgungsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung. Der IDW-Rechnungslegungshinweis geht aber in Rn. 18 davon aus, dass bereits bei bloßer Kongruenz von Versorgungs- und Versicherungsleistung der Tatbestand des § 253 Absatz 1 Satz 3 HGB erfüllt sei und dass es einer „Bestimmung“ in der Pensionszusage nicht bedarf. Diese Auslegung der HGB-Vorschrift geht sehr weit und wird mit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise begründet, sie ist daher nicht zwingend. Daher muss die Pensionsverpflichtung auch nicht zwingend mit dem Zeitwert (unter Berücksichtigung künftiger Wertentwicklungen) bewertet werden.

Wenn Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung zwar wertgleich sind (z.B. Ausfinanzierung des Barwerts der Altersrente im Pensionsalter), aber keine Leistungskongruenz bezüglich der Zahlungsströme besteht, sind Versorgungsleistungen und Rückdeckungsversicherung immer getrennt und unabhängig voneinander zu bewerten.

Wichtig ist aber auch, dass sich der IDW-Rechnungslegungshinweis ausschließlich auf Versicherungen zur Rückdeckung/Finanzierung von Versorgungszusagen bezieht und nicht andere Rückdeckungsvermögen wie Investmentfonds, Edelmetalle, Immobilien u.a. einbezieht. Bei diesen anderen Rückdeckungskomponenten bleibt es grundsätzlich bei der getrennten Bewertung von Versorgungsverpflichtung und Rückdeckungsvermögen, es sei denn, es handelt sich um eine Bewertungseinheit i.S. des HGB (die Versorgungsleistungen werden von den Werten der Rückdeckung bestimmt, Wertpapiergebundene Pensionszusage).

Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

24.03.2022